

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(389.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 11. Februar 2000

Anwesend: **Dr. Andermann**, K., Blankenloch; **Balharek**, Ch., Karlsruhe; **Dr. Bräunche**, E.O., Karlsruhe; **Dr. Brüning**, R., Karlsruhe; **Brunotte**, A., Karlsruhe; **Dr. Drollinger**, K., Stuttgart; **Dr. Exner**, P., Karlsruhe; **Furtwängler**, M., Karlsruhe; **Dr. Gut**, J., Karlsruhe; **Hennl**, R., Karlsruhe; **Dr. Hinz**, R., Karlsruhe; **Dr. John**, H., Marxzell; **Dr. Kaller**, G., Karlsruhe; **Dr. Kirchner**, H., Karlsruhe; **Kohlmann**, R., Karlsruhe; **Prof. Dr. Krimm**, K., Karlsruhe; **Dr. Krimm-Beumann**, J., Karlsruhe; **Dr. Mittelstraß**, O., Karlsruhe; **Dr. Müller**, H.-M., Stuttgart; **Dr. Raabe**, M., Karlsruhe; **Reinsch**, Ch., Stuttgart; **Dr. Rödel**, V., Karlsruhe; **Schad**, P., Ludwigsburg; **Schillinger**, E., Karlsruhe; **Prof. Dr. Staab**, F., Stadecken-Elsheim; **Dr. Steuer**, P., Tamm; **Strang**, E., Karlsruhe; **Dr. Wagner**, Ch., Darmstadt; **Dr. Weber**, R.D., Heubach.

Vortrag von

Alexander Brunotte, Karlsruhe

über

Alles was Recht ist –

Der Reichskammergerichtsbestand im Generallandesarchiv Karlsruhe

Einleitung

Als im Jahr 1824 das Justizdepartement des Großherzogtums Baden dem Generallandesarchiv ein Verzeichnis von Akten des ehemaligen Reichskammergerichts zur Prüfung auf eine eventuelle Übernahme vorlegte, hieß es in der daraufhin ergangenen Stellungnahme: ... *daß der Gehalt dieser hier verzeichneten Acten keinen allzu großen Kostenaufwand verdient.* [1] ... alles was recht ist! Jemand, der wie ich seit Jahren an der Erschließung der kammergerichtlichen Überlieferung arbeitet, kann einem solchen Urteil naturgemäß nicht beipflichten, wobei er freilich um die historische Bedingtheit dieser Wertung weiß, die ja gottlob auch nicht das letzte Wort in der Sache darstellte. Allerdings wird erfahrungsgemäß noch heute der Quellenwert des Aktenmaterials von Historikern oft verkannt, was zum einen mit einer gewissen Scheu vor dem mit juristischem Fachjargon durchsetzten Schriftstücken verbunden ist, zum anderen aber auch auf schierer Unkenntnis beruht. Der heutige Vortrag soll einen kleinen Beitrag dazu leisten, diesem Mangel abzuhelpfen. Daß dies gerade zum jetzigen Zeitpunkt geschieht, liegt an dem

weitgehenden Abschluß der Verzeichnungsarbeiten am Karlsruher Bestand, der ein gewisses Resümee erlaubt. Akten dokumentieren nicht nur geschichtliche Vorgänge, sie sind auch selbst Objekte des historischen Wandels. Daher steht am Anfang meiner Ausführungen ein Blick auf das recht wechselhafte Schicksal der an Baden gelangten Kammergerichtsakten und deren Erschließung. In der Folge soll eine notwendigerweise knappe Darstellung wichtiger Prozeßmaterien und –parteien die inhaltliche Vielfalt der Überlieferung vor Augen führen, bevor diese dann in einem dritten Abschnitt anhand eines Fallbeispiels mit dem hierbei möglichen Mehr an Konkretheit und Plastizität verdeutlicht werden soll.

Bestandsgeschichte

Lassen Sie mich noch einmal auf die eingangs erwähnte Stellungnahme des hiesigen Archivs zurückkommen. Hierin wurde nicht nur einer zugegebenermaßen wenig schmeichelhaften Wertschätzung von Reichskammergerichtsakten Ausdruck verliehen. Vielmehr erfolgte im gleichen Atemzug die Empfehlung, elf Akten, die *theils in geschichtlicher, theils in finanzieller Hinsicht (...) von einigem Gewicht erscheinen dürften*, abzufordern, wobei man sich allerdings auf die beiliegenden Originalurkunden, Endrelationen und Urteile beschränken zu können glaubte. Dies war nicht selbstverständlich. Im schon damals kostenbewußten Stuttgart fand eine mit Gebühren verbundene Abforderung seitens der Archivbehörde niemals statt. Nach dem Ende des Alten Reiches war die nunmehr zu einem toten Archiv gewordene Kammergerichtsregistratur auf Beschluß des Deutschen Bundestags vom 25.1.1821 für die Dauer von zwanzig Jahren unter Verwaltung einer Archivkommission im Wetzlarer Archivgebäude, dem heutigen Rathaus, aufzubewahren. Wie eine Ironie der Geschichte mutet der Umstand an, daß der gesamte Aktenbestand dort erst mit Fertigstellung des Archivbaus im Jahre 1808 zusammengeführt werden konnte, als das Gericht selbst bereits zu bestehen aufgehört hatte. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Hauptmasse der Akten aus der Speyerer Zeit im kurmainzischen Schloß zu Aschaffenburg untergebracht gewesen, wohin sie als ehemalige französische Kriegsbeute bei deren durch den Frieden von Rijswijk bestimmten Rückgabe 1698 gelangt waren. Der erwähnte Bundesbeschluß wendete das drohende Schicksal einer völligen Vernichtung der Akten ab, von denen diejenigen Unterlagen, die noch unentschiedene Verfahren betrafen, bereits an die Obergerichte der neuen Einzelstaaten abgeben worden waren. Das Königreich Württemberg hatte im Jahr 1807 eine Jahresfrist für die Anmeldung solcher nicht abgeschlossener Prozesse gesetzt; ähnliches ist auch für das Großherzogtum Baden zu vermuten. Auch später sind noch Akten an die Gerichte - im Falle Badens an das Oberhofgericht Mannheim - gelangt, deren Material für Folgeprozesse oder sachthematisch verwandte Prozesse

benötigt wurde[2]. Das GLA selbst wurde vier Jahre nach der anfangs bereits erwähnten Anfrage von 1824 wieder mit dem Problem der Übernahme von Kammergerichtsakten konfrontiert, und zwar anlässlich einer Eingabe des großherzoglich-mecklenburgischen Hofrats Dr. Friedrich Dietz, der gemeinsam mit dem Wetzlarer Stadtgerichtsdirektor Kraus das Archiv des Reichskammergerichts verwaltete. Hierin teilte er mit, daß die Gerichtsakten eine große Menge den badischen Staat tangierender Akten enthalten, *welche theils in juristischer, theils in geschichtlicher Beziehung nicht wohl unberücksichtigt bleiben können*[3]. Als Beispiel fügte er Abschriften von Originalurkunden aus einem die Herrschaft Lahr-Mahlberg betreffenden Prozeß bei und teilte darüber hinaus mit, daß 116 Originalurkunden, meist Lehensbriefe aus dem 14. und 15. Jahrhundert sowie Sal- und Lagerbücher von Kurmainz in der das Lehen Collenberg betreffenden Streitsache mit der Familie Rüdts gerichtlich produziert und nicht mehr aus der Kammergerichtsleserei zurückverlangt worden waren[4]. *Unter diesen Umständen, so Dietz, dürfte man es vielleicht am rechten Ort finden, nach dem Beispiel sehr vieler Regierungen die Akten der ein Interesse gewährenden Sachen durchzusehen, ihre Lage kurz anzeigen und die dabei befindlichen Urkunden aufnehmen zu lassen, wozu ich auf hochgeneigten Auftrag und Instruction mit Vergnügen bereit seyn würde.* In der Tat hat Hofrat Dietz die Anfertigung von Aktenverzeichnissen auch andernorts angeboten und sich hierdurch ein gewisses Zusatzeinkommen erschlossen[5]. Seine Offerte stieß beim badischen Justizministerium auf Interesse, das daraufhin das GLA anwies, Hofrat Dietz mit der Erstellung eines summarischen Verzeichnisses zu beauftragen, *dabei aber demselben zu eröffnen, daß sich dieses Aktenverzeichnis in der von ihm vorgeschlagenen Weise nur auf diejenigen Gegenstände erstrecken soll, welche für diesseitige Landesregierung ein besonderes historisches oder gerichtliches Interesse haben können und entweder zur Aufklärung der Landesgeschichte dienen oder Staats-, Kirchen- und lehenrechtliche Verhältnisse berühren oder auch besonders wichtige Gemeindestreitigkeiten betreffen, nicht aber auf Verzeichnung solcher Acten ausgedehnt zu werden brauchen, welche sich nur auf Privatbeschwerden oder Streitigkeiten über Mein und Dein beziehen*[6]. Dietz kam dem ihm erteilten Auftrag zügig nach und lieferte bereits 1830 ein 607 Seiten starkes und 552 Nummern umfassendes Aktenverzeichnis ab. Zu diesem gehörte auch eine Liste von 119 das Haus Baden betreffenden Fällen, meist Schuldsachen, die in einer früheren von Archivgehilfen angefertigten und über die Bundestagsgesandtschaft übermittelten Designation gefehlt hatten[7]. In einer an das Justizministerium gerichteten Stellungnahme des GLA heißt es zum Dietzschen Werk: *Daß die gelieferte Arbeit des gedachten Hofrats mit nicht geringer Mühe verknüpft war, läßt sich nicht auswenden, indessen hat er sich z.T. die Schuld selbst beizumessen, weil er, wie bereits früher*

bemerkt, seine Instruction überschritten hat. Doch bleibt solche in mancher Beziehung für den diesseitigen Staat auch in der Hinsicht schätzbar, daß man hierdurch eine Übersicht über die bei diesem ehemaligen höchsten Reichsgerichte anhängig gewesenen Prozesse erhalten hat und man dadurch nun in den Stand gesetzt worden ist, diejenigen Dokumente und Akten auszuwählen, deren Besitz diesorts für wünschenswert erachtet wird. Würde diese Arbeit nicht vollzogen worden sein, so hätte man entweder auf die Baden interessierenden Archivalien ganz verzichten müssen oder man wäre in dem Fall gewesen, anzunehmen, was die zur Ausscheidung des reichskammergerichtlichen Archivs von der hohen Bundesversammlung angeordnete Commission für gut gefunden hätte, dem diesseitigen Staat zuzuteilen. Aus diesen Zeilen spricht eine für die damaligen Archivverwaltungen eher außergewöhnliche Würdigung von Reichskammergerichtsakten, die auch in der Folgezeit Wirkung zeigen sollte. Nach Prüfung des Dietzchen Verzeichnisses kam das GLA zu dem Ergebnis, daß ein großer Teil der darin begriffenen Urkunden und Akten für den diesseitigen Staat in geschichtlicher und gerichtlicher und, wegen zu besorgenden Nachforderungen, auch in finanzieller Hinsicht von nicht unbedeutendem Belange und daher der Besitz derselben allerdings um so wünschenswerter sei, als das diesseitige Archiv durch Brand und andere wichtige Ereignisse besonders der Quellen für die vaterländische Geschichte ziemlich beraubt worden sei. Neben fiskalischen Gesichtspunkten sprach für eine Aktenabforderung also insbesondere der Wunsch nach landesgeschichtlichem Quellenmaterial, das die durch die Verheerungen des Orléans'schen Krieges erlittenen Verluste mildern konnte[8]. Diese auf die Schließung von Überlieferungslücken und nicht etwa den Bezug einzelner Stücke von eher antiquarischem Wert abzielende Argumentation mutet ebenso modern an wie der Umstand, daß man zur Dietzchen Honorarforderung über 500 fl. bemerkte, eine Summe welche freilich außer der noch zu bezahlenden gesetzlichen Auslieferungsgebühr und Transportkosten etwas stark zu sein scheint. Das GLA erstellte zwei Auswahllisten über die zu reklamierenden Akten, wovon die kleinere 31 Prozesse umfaßte, bei deren Abforderung man fürchtete, die Einverständniserklärung auswärtiger Staaten einholen zu müssen, wobei möglicherweise alte Ansprüche wieder rege gemacht werden könnten. Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten machte sich die Bedenken des GLA zu eigen und lehnte eine Abforderung dieser Prozeßakten ab. Daß auch Zufälligkeiten bei der Aktenauswahl seitens des Archivs eine Rolle spielten, zeigt der Umstand, daß man bereits vor Erstellung der genannten Listen vorab einige auf die Grafschaft Eberstein bezüglichen Urkunden und Akten zu erhalten wünschte, da SKH der Großherzog höchstihrem Flügeladjutanten Hauptmann von Krieg die schleunige Bearbeitung einer möglichst vollständigen Geschichte dieser Grafschaft aufgetragen haben.

Georg Heinrich Krieg von Hochfeldens Werk^[9] erschien 1836, ob er hierfür das Kammergerichtsmaterial tatsächlich zur Verfügung hatte ist allerdings fraglich^[10]. Das GLA regte beim Innenministerium des weiteren an, bei den im badischen Staat begüterten Adelsfamilien, etwa den Fürstenberg, Löwenstein, Leiningen, Adelsheim oder Rüd, anzufragen, ob sie an einer Abforderung der sie betreffenden Prozeßakten gegen Übernahme der Extraditionskosten Interesse haben. Am 1.6.1833 erteilte das Justizministerium dem Oberhofgericht Mannheim den Auftrag zur Avokation, die gemäß Bundesbeschluß über die höchste Justizstelle des jeweiligen Bundesstaats im Einvernehmen mit der Wetzlarer Archivkommission abzuwickeln war. Dem GLA wurde aufgetragen, eventuelle Abforderungswünsche des badischen Adels einzuholen. Leider fehlen hierzu weitere Angaben, so daß offen bleiben muß, ob derartige Abgaben aus dem Kammergerichtsarchiv tatsächlich erfolgten. Im GLA kamen jedenfalls noch im Oktober des gleichen Jahres 137 Akten ein und wurden dort in die bestehenden Pertinenzbestände eingereiht^[11]. Wie sich in der Folge zeigen sollte, war dies für das Haus und die historische Forschung ein Glücksfall, obwohl es zunächst gar nicht danach aussah. Denn gute zehn Jahre nach der zu Lasten der badischen Staatskasse gehenden Aktenabforderung beschloß die Deutsche Bundesversammlung am 4.9.1845, das gesamte Kammergerichtsarchiv aufzulösen und die Akten auf die einzelnen Bundesstaaten aufzuteilen. Ausschlaggebendes Kriterium hierfür war, gemäß des gemeinrechtlichen Grundsatzes „actor sequitur forum rei“, der Wohnsitz der beklagten Partei bzw., bei Appellationen, der Sitz der Vorinstanz. Demzufolge lieferte das Wetzlarer Handelshaus Wendelstadt zwischen 1847 und 1852 in vier Etappen insgesamt 45 Kisten oder „Verschläge“ mit über 3600 Akten nach Karlsruhe. Erschlossen wurden diese durch ein dreibändiges „Spezialrepertorium für das Großherzogtum Baden“, das, von der Wetzlarer Aktenausteilungskommission erstellt, bis heute das einzige Findmittel des Bestandes darstellt. Die Akten wurden nicht im Archivgebäude am Zirkel untergebracht sondern in das Nebenarchiv oder „Archivdepot“ in Durlach geschafft. Daß die dortige Lagerung mit großen Unzulänglichkeiten verbunden gewesen sein muß, ergibt sich aus dem mehrfach im Repertorium zu findenen Vermerk: *War in Durlach dem Regen ausgesetzt*. Vor diesem Hintergrund betrachtet mußte die Auflösung des Depots im Jahr 1872 zunächst als eine Verbesserung erscheinen; in Wirklichkeit war sie für die Kammergerichtsakten eine Katastrophe. Daß bei der Einlieferung in das Hauptgebäude der in sich geschlossene Bestand nach Pertinenzkriterien „zerlegt“ wurde, wäre noch zu verschmerzen gewesen. Viel schwerwiegender und leider irreparabel ist jedoch der Umstand, daß der Archivregistrator H. Vetter mit Billigung des Archivdirektors Roth von Schreckenstein durch Raummangel

begründete Kassationen vornahm[12]. Wie gründlich er dabei vorging, zeigt ein Blick auf die Zahlen. Vernichtet wurden 745 Archivalieneinheiten, das entspricht einem Anteil von 20,2 % des Gesamtbestandes (ohne Nachträge). Schwerpunktmäßig traf es Erb- und Schuldsachen, Beleidigungsklagen, adelige Vormundschaften und Rechnungsstreitigkeiten. Nachdem Friedrich von Weech im Jahr 1885 die Leitung des GLA übernommen hatte, konnte er nur noch sein Bedauern über dieses Verfahren zum Ausdruck bringen, wobei er auch rechtliche Bedenken dagegen erhob, *da sich seiner Zeit bei Verteilung des Reichskammergerichts an die einzelnen Bundesstaaten diese das Recht der Benutzung aller dieser Akten vorbehalten haben, über welche in Wetzlar ein Generalrepertorium besteht*. Doch ließ es von Weech nicht beim Bedauern bewenden, sondern fuhr fort: *Um einigermaßen den begangenen Mißgriff wieder gut zu machen, wird verfügt, daß die leicht erkenntlichen Akten bei jeder Recherche, bei welcher sie begegnen, herausgenommen und dem Archivregistrator Haller übergeben werden, der sie zunächst sammeln und später auf Grund des Repertoriums in einer zu bildenden Repositur des Reichskammergerichts reponieren wird. Ausgenommen sind nur die in das Großherzogliche Haus- und Staatsarchiv gelangten Akten, die dort verbleiben sollen*[13]. Bei der durch von Weech in die Wege geleiteten Einführung des Provenienzprinzips im GLA stellt der Kammergerichtsbestand insofern eine Besonderheit dar, als man bei ihm tatsächlich den Versuch unternahm, die aufgelöste provenienzmäßige Einheit wiederherzustellen. Und dies geschah mit erstaunlichem Erfolg. 1905 berichtet Aktuar Mock, *daß ich zufolge mündlichen Auftrags die Akten des vormaligen Reichskammergerichts nach den einzelnen Abteilungen der Repertorien Nr. 592 und Nr. 593 nach Littera und laufenden Nummern geordnet und in 652 Convoluten mit Pallien und Schilden verpackt habe. Die unauffindbaren Nummern sind in der vorletzten Spalte mit der Signatur „fehlt“ verzeichnet*[14]. Die Zahl der angesprochenen Fehlakten beläuft sich auf 202 Nummern; das entspricht 5,5 % des Gesamtbestandes. Abgesehen von einer ganzen Reihe von zu sogenannten „Nachtragskonvoluten“ zusammengefaßten RKG-Aktenfunden aus anderen Beständen und einer dicken Schicht Archivstaub entspricht die von Aktuar Mock gelieferte Beschreibung dem Zustand, in dem sich die Akten befanden, als im Jahr 1989 das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte bundesweite Neuverzeichnungsprojekt der Reichskammergerichtsakten im GLA Karlsruhe in Angriff genommen wurde. Ziel dieses auf das Jahr 1978 zurückgehenden Unternehmens ist es, das in alle Winde zerstreute Kammergerichtsarchiv zumindest auf dem Papier wieder zu vereinen und nach einheitlichen Erfassungskriterien für die Forschung und die interessierte Öffentlichkeit zu erschließen. Doch, was können diese sich konkret davon versprechen, welche unterschiedlichen Zugangsmöglichkeit und Fragestellungen erlaubt das

zwar etwas gefledderte aber dennoch höchst eindrucksvolle Dokumentenmaterial? Um hierauf Antworten geben zu können, soll im folgenden eine, notwendigerweise knappe inhaltliche Charakterisierung des Bestandes versucht werden.

Bestandsstruktur

Aufgrund des der Aktenausteilung zugrundeliegenden Wohnsitzprinzips finden sich unter den Parteien des Karlsruher RKG-Bestandes alle im Großherzogtum Baden aufgegangenen Territorien und, in Folge vielfacher nachbarlicher Jurisdiktionalstreitigkeiten, auch die Anrainerherrschaften wieder. Eine Ausnahme bilden die vorderösterreichischen Lande angesichts der Exemption Österreichs von den Reichsgerichten. Anders als bei den im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrten württembergischen Reichskammergerichtsakten, die insbesondere dem weitreichenden Sprengel des Hofgerichts Rottweil eine Vielzahl von über den engeren württembergischen Raum hinausgehenden Bezügen verdanken, hat sich die Vorinstanzenregelung auf die geographische Streuung der Karlsruher Prozesse aus Mangel eines vergleichbaren überterritorialen Hof- oder Landgerichts nicht ausgewirkt. Dennoch führen auch hier die Prozeßmaterien gelegentlich in weiter entlegene Reichsgebiete. So verwickelte die von ihm übernommene Verwaltung der Güter seines Schwiegervaters Graf Floris von Culenburg den Markgrafen Jakob III. von Baden-Durlach in einen Unterhaltsprozeß im Fürstentum Jülich. Linksrheinische Streitgegenstände ergaben sich im Zusammenhang mit dem badischen Anteil an der Grafschaft Sponheim oder bei Auseinandersetzungen zwischen den Hochstiften Speyer und Worms mit Kurpfalz. Deren Anspruch auf die Würde eines Herrn und Landesfürsten über den Rhein sorgte für Konflikte mit den Flußanrainern^[15]. Elsässische Betreffe nehmen einen vergleichsweise breiten Raum ein. Sie gehen häufig von der im Besitz des Hochstifts Straßburg befindlichen Herrschaft Oberkirch aus. Doch finden sich auch rein innerelsässische Streitigkeiten, was erstaunen muß, da bei der Wetzlarer Aktenausscheidung Prozeßakten aus außerdeutschen Gebieten zu einem sogenannten „Untrennbaren Bestand“ zusammengefaßt wurden, der heute in der Frankfurter Außenstelle des Bundesarchivs verwahrt wird. Ein „Auslandproblem“ tauchte übrigens bei Elsässer Fällen bereits im Rahmen der Verhandlungen vor dem Kammergericht auf. So wurde dort die Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts in Zabern für Reichsbürger angefochten. Auch versperrte ein während des polnischen Thronfolgekrieges (1733-1735) verhängtes kaiserliches „Korrespondenz-Verbot“ den Rechtsweg dorthin, was die Parteien dazu veranlaßte, zur Besitzstandswahrung kammergerichtliche Inhibitionsmandate zu erwirken Bezüge in die Schweiz ergeben sich u.a. durch Klagen des Hochstifts Basel oder von Stadt-Baseler Gläubigern. Liechtenstein gerät in Gestalt

der gräflich-sulzischen Herrschaften Schellenberg und Vaduz ins kammergerichtliche Blickfeld. Ja sogar die Neue Welt wurde in Wetzlar vorstellig, als dort 1759 ein Auswanderer aus New York den Anspruch seiner Ehefrau auf ihr Erbe in Hoffenheim einklagte. Doch kehren wir nach diesem Schnuppern am Duft der großen weiten Welt wieder in die badischen Gefilde zurück. Angesichts der Fülle des Materials und der Beschränktheit sowohl der mir zur Verfügung stehenden Zeit als auch der Ihnen zuzumutenden Geduld will ich hier nicht systematisch auf die Fälle wichtiger Prozeßparteien eingehen - allein das Haus Baden stellt über 300 davon. Vielmehr möchte ich im folgenden versuchen, den vielgestaltigen Quellenwert von Reichskammergerichtsakten aufzuzeigen und mit Hinweisen auf Beispielfälle zu belegen. So spiegeln sich wichtige Ereignisse der Reichsgeschichte in ihnen wider. Der Bauernkrieg lebt auf in einem Prozeß des kaiserlichen Fiskals als öffentlichem Ankläger gegen Graf Georg II. von Wertheim wegen Unterstützung der aufständischen Bauern im Odenwald und in Franken sowie der Beteiligung an ihrem Bund. Die Untertanen der Graf- und Herrschaften Fürstenberg, Stühlingen, Lupfen und Schellenberg schlossen mit ihren Obrigkeiten einen Schiedsvertrag („Anlaß“), worin sie sich auf den Austrag ihrer wechselseitigen Forderungen vor dem Kammergericht verpflichteten. Den Akten des in den Monaten März/April des Jahres 1525 in Esslingen am Neckar durchgeführten Verfahrens liegen u.a. die Beschwerdekataloge der Bauernschaften bei. Klagen auf Entschädigung für die im Bauernkrieg erlittenen Verwüstungen strengten die Klöster Schwarzach, Schuttern und Ettenheimmünster am Reichskammergericht an. Reformationsgeschichtliche Einblicke vermitteln eine Reihe von Prozessen, die aus Anlaß der mit bilderstürmerischen Übergriffen verbundenen Einführung des reformierten Bekenntnisses durch Kurpfalz in den mit dem Hochstift Worms geteilten Kondominatsorten Lampertheim und Dirmstein sowie der Städte Ladenburg und Hemsbach entstanden. Das im Augsburger Religionsfrieden verbrieftete Recht auf Auswanderung aus konfessionellen Gründen klagte ein evangelischer Offenburger Bürger 1579 gegen seinen Magistrat am Kammergericht ein. In den Straßburger Kapitelstreit führen Zeugenverhöre zu militärischen Einfällen in hanau-lichtenbergische Orte durch die zum Schutz vor den heranrückenden lothringischen Truppen aufgebotenen Soldaten der Stadt Straßburg und des Markgrafen von Baden-Durlach. Die Türkenkriege fanden ihren aktenmäßigen Niederschlag in Gestalt einer strittigen Abrechnung über Soldgelder durch einen baden-durlachischen Kontingentshauptmann oder die innerstädtischen Verwicklungen, die das angeblich ehrenrührige Verhalten des Offenburger Ratsherrn Heinrich Zehender bei der Türkenschlacht vor Wien im Jahr 1534 auslöste. Der Dreißigjährige Krieg brachte eine Vielzahl von Schuldklagen, bei denen oftmals die Münzverschlechterung der Kipper- und Wipperzeit der Auslöser war. Die säumigen Schuldner

führten nicht selten die Kriegslasten zur Begründung ihrer Zahlungsunfähigkeit an, was beispielsweise im Falle der beklagten Dörfer Unter- und Oberschüpf durch einen Bericht der Stadt Mergentheim über die Kriegsverheerungen im Schüpf Grund belegt werden sollte. Die Napoleonischen Kriege und die von ihnen bewirkten staatlichen Umwälzungen bildeten schließlich in der Spätphase des Gerichts den Hintergrund für eine Klage der Inhaber von rheinpfälzischen Staatsobligationen in Gesamthöhe von 2,4 Mio. Gulden, die zur Bestreitung der Kriegskosten von Kurpfalzbayern aufgelegt worden waren.

Jenseits dieser skizzenhaft dargestellten reichspolitischen Ebene kammergerichtlichen Wirkens stand seit Gründung des Gerichts im Jahr 1495 die Wahrung des Landfriedens, die Kanalisation gewaltsamer Formen der inner- und zwischenterritorialen Auseinandersetzungen in rechtsförmige Bahnen, kurz die Schaffung von Frieden durch Recht im Zentrum seiner Tätigkeit. Die Fehde im engeren Sinne spielte hierbei keine herausragende Rolle mehr, zumindest nach dem Befund des Karlsruher Aktenmaterials, das nur zwei derartige Fälle ausweist: Im Jahr 1510 brandschatzt der unehrenhaft aus Eppingen ausgeschaffte Michael Herwardt die Umgegend seiner Heimatstadt, nachdem er dieser und Pleickard von Gemmingen Fehde angesagt hatte. Knappe fünfzig Jahre später fällt der von der Witwe Magdalena Hund von Wenkheim geb. von Berlichingen beauftragte reisige Knecht Leonhard Spindelmeier mit bewaffneter Begleitung in das Dorf Wenkheim ein und nötigt die beim Gottesdienst versammelte Gemeinde zur Aufkündigung des Gehorsams gegen den befehdeten Hans Walhart von der Neustadt, der die genannte Witwe gewaltsam von ihrem Witwensitz vertrieben hatte. Walhart seinerseits beansprucht das wertheimische Lehen als Wittum seiner Ehefrau, der Witwe des Hans Hund von Wenkheim. Hier verknüpft sich auf eigentümliche Weise die Fehdeproblematik mit der in ritterschaftlichen Kreisen häufig konflikträchtigen Frage der Witwenversorgung und des Witwenregiments. Bedrohlicher als solche privaten Scharmützel waren für den öffentlichen Frieden Gewaltaktionen rivalisierender Herrschaften, die zahllose wechselseitige Pfändungen und Gefangennahmen im Gefolge hatten und manchmal geradezu kriegerische Ausmaße annehmen konnten. Als Beispiel seien genannt die zwischen Bischof Julius von Würzburg und den Grafen von Löwenstein-Wertheim geführte, als Würzburger Fehde bekannte Auseinandersetzung um die Würzburger Lehen der Grafschaft Wertheim oder die militärische Einnahme des Schlosses Unterschüpf durch Kurmainz nach dem Aussterben der Grafen von Hatzfeld. Den Einsatz von militärischer Gewalt trifft man auch bei Untertanenprozessen an. So rückten im Verlauf der Streitigkeiten zwischen den Göler von Ravensburg als Ortsherren und der Gemeinde Sulzfeld im Kraichgau baden-durlachische

Hilfstruppen ein. Der sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts an der Forderung unangemessener Frondienste entzündende Konflikt steht in einer Reihe ähnlicher Prozesse ritterschaftlicher Gemeinden gegen ihre Ortsherrschaft, wobei die u.a. Fron, Abgaben und Waldnutzung betreffenden Gravamina an die Zeit des Bauernkriegs erinnern. Auf diesen wird in dem angeführten Sulzfelder Fall auch direkt Bezug genommen, wenn die Untertanen behaupten, daß ihnen damals das Gemeindesiegel abgenommen wurde, das sie für Kreditaufnahmen zur Bestreitung der Prozeßkosten benötigen. Und kurzerhand besorgen sie sich bei einem Straßburger Hofpfalzgraf ein neues. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist es die Bürgerschaft in den Städten, so etwa Lahr, Gengenbach und Zell am Harmersbach, die sich gegen die Magistratsoligarchie auflehnt und politische Mitwirkungs- und Wahlrechte beansprucht. War die stabilisierende und befriedende Wirkung kammergerichtlicher Rechtsprechung in diesen staats- und verfassungspolitisch relevanten Streitsachen von besonderer Wichtigkeit, so beschränkte sie sich doch keineswegs darauf. Vielmehr sind es die unterschiedlichsten Streitigkeiten des täglichen Lebens, die vor den Richterstuhl gelangten und in ihrer Materialfülle ein einzigartiges Bild frühneuzeitlicher Lebenswirklichkeit vermitteln. Die Wohnverhältnisse von Bürgertum und Adel werden in Bau- oder Nachbarstreitigkeiten offenbar. Dies ist bisweilen durchaus wörtlich zu nehmen, wenn die Konfliktslage durch Pläne und Ansichten verdeutlicht wird (ein Beispiel hiervon aus Pforzheim können Sie in der Vitrine begutachten). Aufschlüsse über materielle Lebensbedingungen geben auch Erbprozesse, Konkurse oder Schuldklagen. Letztere machen zum einen die Bedeutung des Privatkredits in einer bankenlosen Zeit deutlich; zum anderen erlauben sie einen Blick auf die unter den Gläubigern häufig vertretene Personengruppe der Juden. Fragen von Wirtschaft, Handel und Verkehr wurden in mannigfacher Weise gerichtsnotorisch. Gleiches gilt für die territoriale Strafrechtspflege. Sie fällt an sich nicht in die auf den zivilen Bereich beschränkte Kompetenz des Reichskammergerichts, findet aber dennoch durch Nichtigkeitsklagen, Mandate wegen Gefahr im Verzug oder Entschädigungsprozesse ihren Weg dorthin. Zu diesem eher düsteren Kapitel gehören Hexenprozesse, von denen der Bestand einige aufweist, zumeist aus katholischen Gebieten wie der Markgrafschaft Baden-Baden oder der Stadt Offenburg. Es sind aber nicht nur die Prozeßgegenstände selbst, die dem Historiker Aufschlüsse vermitteln. In sehr hohem Maße vermögen dies auch die den Akten beiliegenden Beweismittel. Umfangreiche Zeugenverhöre ermöglichen mit ihren standardisierten „Generalia“-Fragen zur Person die Ermittlung schichtenübergreifender Sozialdaten für eine vorstatistische Zeit. Darüber hinaus sind sie eine Fundgrube für Genealogen. Inventare oder Warenrechnungen eröffnen Zugänge

zur Sachkultur. Augenscheinkarten bieten Momentaufnahmen von Natur-, Kultur- und Siedlungsräumen, die heute längst verschwunden oder stark verändert sind.

Meine Damen und Herren, es ließe sich noch vieles anführen, doch lassen Sie mich hier den Parforce-Ritt durch die Welt der Kammergerichtsakten gleichsam auf der Hemsbacher Weide zum Halt bringen. Dort, genauer gesagt auf dem Weidebezirk der zwischen Weinheim und Heppenheim gelegenen Orte Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach, ereignete sich im Jahr 1588 ein Vorfall, der das Reichskammergericht beschäftigte. Weil das Geschehen mit lokalem Brauchtum verknüpft ist und somit einen weiteren in den Prozeßakten dokumentierten Lebensbereich berührt und weil es einfach eine schöne Geschichte ist, möchte ich Ihnen diesen Fall[16] etwas eingehender schildern.

Der Weidebuben-Fall

Am Sonntag nach Trinitatis, dem 14. April 1588 fielen auf Befehl des kurpfälzischen Fauts zu Heidelberg, Johann von Eltz, einige Amtsknechte in Begleitung von 300 mit Harnisch, Spießen und Büchsen ausgerüsteten Männern aus Weinheim und Sachsenheim (heute: Großsachsen) in die Hemsbacher Weide ein, nahmen 36 Weidebuben gefangen und schleppten sie zunächst nach Weinheim, dann weiter nach Heidelberg, wo sie schließlich allesamt in den Turm geworfen wurden. Der genannte Faut, der die Jungen nach eigenem Bekunden am liebsten wie Pferde zusammengekoppelt hätte abführen lassen, ließ sie tags darauf gegen Zahlung einer Geldstrafe von einem Pfund Heller und Erstattung der Haftkosten wieder frei. Außerdem nahm er ihnen ihre Fahne ab und nötigte sie zu dem Gelöbnis, ihr *Königreich* zeitlebens nicht mehr *anzurichten*. Was aber bedeutete das, und worin gründete der unbändige Groll des Amtmanns gegen harmlose Hütejungen? Eine Antwort auf die letztere Frage könnte lauten: Sie hatten das Pech gehabt, in die Mühlen der großen Politik geraten zu sein. Im Jahr 1485 hatte Bischof Johann von Worms von Otto II. von Pfalz-Mosbach die Dörfer Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach erworben, die seither eine wormsische Enklave im Territorium der Kurpfalz bildeten. Strittig war allerdings der Umfang der obrigkeitlichen Rechte, die bei diesem Kaufgeschäft veräußert wurden. Das Hochstift sah sich dadurch im Besitz aller Jurisdiktion mit Ausnahme einer limitierten zentlichen oder malefizischen Obrigkeit, die es der Kurpfalz zubilligte. Diese wiederum beanspruchte für sich die uneingeschränkte Landeshoheit einschließlich des Kirchensatzes und der Polizeigewalt. In Wahrnehmung dieser Befugnisse hatte die Kurpfalz bereits 1573 die Reformation im Sinne des reformierten Bekenntnisses in Hemsbach eingeführt, was, wie bereits erwähnt, ebenfalls zu einem Reichskammergerichtsprozeß geführt hatte. Und

dem calvinistischen Prädikanten mußte ein Dorn im Auge sein, was die Weidebuben dort alljährlich zu Pfingsten veranstalteten. Eine Beschreibung der Vorgänge aus kurpfälzischer Sicht liefert ein Prozeßschriftsatz, dessen einschlägige Passage ich Ihnen nicht zuletzt wegen der kraftvollen Sprache der Zeit im Wortlaut zitieren will: *Dann solches kürzlich zu describiren, so will der Herr Gegenteil [gemeint ist der Wormser Bischof], daß sich an dem heiligen Pfingsttag alle Weidbuben der dreien Flecken zusammensammeln, sich vor und unter der Predigt anfänglich voll und doll trinken, Sackpfeifen und andere Spiel üben, und in summa auf solchen Tag ihnen eine solche Lizenz zugelassen werde, wie bei den Heiden an den Saturnalibus[17] den Leibeigenen gestattet war, alles was sie gelüftet, unverhindert ihrer Herren anzufangen und zu treiben, hernacher, nach der Predigt, unter ihnen durch sechs sonderlich dazu deputierte „Electores“ einen König wählen, den zur Schwem[me] oder Pferdsweiden führen, von dem Gaul ins Wasser hinab werfen und taufen durch zween, welche sie Paten des Königs nennen, alles zu Spott des heiligen Sakraments der Taufe, welches billig bei Christen nit soll gehört werden, fürters mit fliegenden Fahnen, daran Bischof von Worms und Kurfürstlich Pfalz Wappen gemalet, zu Hemsbach mit ettlich Pferden einreiten, eins teils den König zu Fuß begleiten als seine Trabanten, und alsdann ein Fressen und Saufen, Schlemmen und Demmen, auch Tanzen und Springen anfangen, nit anders wie bei den Heiden in den Bacchanalibus[18] und Lupercalibus[19] ...* . Dies also war das Königreich-Spiel, das den Heidelberger Faut zur Inhaftierung der Weidebuben veranlaßte, nachdem diese es ungeachtet seines Verbots abgehalten hatten. Heidnischer Aberglaube, Zucht- und Zügellosigkeit, Verunglimpfung religiöser Werte, all dies manifestierte sich für Kurpfalz in diesem Fastnachts-Spiel und „Narrenreich“, das eine christliche Obrigkeit nicht ungestraft dulden konnte. Für den Bischof von Worms gestaltete sich die Sache naturgemäß völlig anders. Er erwirkte ein kammergerichtliches Mandat *auf die Constitution der Pfändung*, das Kurpfalz die unentgeltliche Entlassung der Gefangenen befahl, zu denen neben den Weidebuben auch der wormsische Keller zu Hemsbach gehörte, der wegen vielfältiger Mißachtung kurpfälzischer Hoheitsrechte in Mannheim gefangengesetzt worden war. Diese Hoheitsrechte standen der Kurpfalz aber gar nicht zu. Und in dem Spiel der Weidebuben konnte Worms nun wahrlich keine unchristlichen Umtriebe erkennen. Seit unvordenklichen Zeiten, ganz gewiß aber seit das Hochstift dort die Herrschaft ausübte, war dieser Brauch in Hemsbach praktiziert worden. Und stets war alles in geordneten Bahnen unter Aufsicht der Obrigkeit verlaufen. Der im Hemsbacher Schloß amtierende Keller mußte die Durchführung des Spiels genehmigen. Von ihm bekamen die Jungen auch die Fahne ausgehändigt, die sie anschließend wieder rückerstatten mußten. Auf ihr prangte das Wappen des jeweils regierenden Wormser Bischofs.

Daß auf dem vom Heidelberger Faut einbehaltenen Exemplar, dessen Herausgabe das Mandat ebenfalls anordnete, das Wappen der Kurpfalz in das Wormser Wappenschild inseriert wurde, geschah nicht aus beleidigender Absicht heraus. Im Gegenteil, da die Fahne in Heidelberg angefertigt worden war, wurden dort die Insignien des Landesherren wohl zu dessen Ehren hinzugefügt. Zur Anschauung produzierte der Wormser Sachwalter zwei alte Fahnen, deren Kopien den Akten beigelegt wurden, so daß ich sie Ihnen hier zeigen kann. Es handelt sich um die Wappen des Bischofs Reinhard von Rüppurr (1503-1533) und des Stiftsadministrators Pfalzgraf Heinrich (1533-1552). Umseitig hat man sich das Hemsbacher Fleckenzeichen, einen Spannhaken, vorzustellen, das nicht mit kopiert wurde. Eine Störung der feiertäglichen Predigt findet durch das Hirtenspiel nicht statt, zumal es nicht am Pfingstsonntag sondern Pfingstmontag abgehalten wird. Wie es junge Gesellen zu ihrer Kurzweil zu tun pflegen, vergnügen sich die Hütejungen hierbei in einem reinen *Freude-Spiel*, das mit Fastnachtstreiben nichts zu tun hat. Noch dazu kommt dem Ganzen eine praktische Bedeutung zu. In dem Wormser Schriftsatz heißt es dazu: *So erwählen die Weidbuben unter ihnen, weil sie Tag und Nacht auf dem Feld der Pferde hüten müssen, einen König, daß Zucht [und] Ehrbarkeit bei und unter ihnen erhalten, welches sonst nicht geschehen, als auch, wo einer mit Ungebühr begriffen, Ziel und Maß ihrer Ordnung überschritten, wird ein solcher unter ihnen gestraft, auch die Weid und Gemarken durch sie [...], weil sonst keine Schützen und Hüter derends und herum sein, gehandhabt.* Nicht Disziplinlosigkeit sondern gerade die Wahrung von Disziplin steht im Hintergrund des Spiels der Weidebuben, die als Feldschützersatz noch zusätzliche Aufgaben im Dienst der Gemeinde erfüllen. Der Umritt und die Wassertaufe des sogenannten Königs dienen dazu, diesen mit besonderer Disziplinargewalt ausgestatteten Hütejungen allgemein bekannt zu machen. Eine Verspottung des Taufsakraments liegt dabei völlig fern. Ähnliche Taufrituale sind, so Worms, auch andernorts üblich, etwa wenn bei der Neuaufnahme an Universitäten der „deponierende Scholar“ mit einem Becher Wasser bespritzt wird. Und in dem unweit Hemsbach gelegenen kurpfälzischen Neuschloß („zum Neuen Schloß“) müssen Neuankömmlinge einen (Gewehr)Kolben um das Schloß tragen, wobei man sie mit reichlich Wasser begießt. In der Tat waren gerade Pfingstfestivitäten nicht selten mit Wasserspielen verbunden, mit denen man sich, so will es eine Interpretation, vor einem zu trockenen Sommer schützen wollte^[20]. Und daß der Hemsbacher Hirtenbrauch keinen Einzelfall darstellt, belegen hundert Jahre später datierende Kirchenkonventseinträge der evangelischen Kirchengemeinde im württembergischen Ebhausen bei Altensteig, in denen von Roß- und Ochsenbuben die Rede ist, die mit einem „Pfingstbutzen“, also einem ganz in Laub eingehüllten Jungen, an Pfingsten teilweise zu Pferd in die Ortschaft einzogen. Noch zu Beginn

des 20. Jahrhunderts soll dies in dortiger Gegend praktiziert worden sein[21]. Aber zurück zu den Hemsbacher Weidebuben. Ihr Spiel beschäftigte das Reichskammergericht noch bis 1619, als die Kurpfälzer Seite gegen das die Befolgung des Mandats gebietende Partitionsurteil Revision einlegte. Sein Charakter war natürlich nicht Kern der gerichtlichen Auseinandersetzung, doch der Streit um die damit verknüpften weiterreichenden Ansprüche der Prozeßparteien veranlaßte diese zu eingehenden Beschreibungen und Interpretationen. Diese stellen eine einzigartige volkskundliche Quelle dar, die der Nachwelt ohne den geschilderten Prozeß verborgen geblieben wäre. Frühmoderne Staatlichkeit konstituiert sich durch die Bündelung unterschiedlichster Hoheits- und Obrigkeitsrechte, die ihrerseits nicht immer klar definiert und allzu oft zwischen rivalisierenden Herrschaftsträgern strittig sind. Hierbei können Lebensformen und Personengruppen rechtserheblich werden, von denen man es schwerlich vermuten würde – eben auch das Treiben von Hütejungen auf der Hemsbacher Weide vor mehr als 400 Jahren.

Schlußbemerkung

Meine Damen und Herren, die Bedeutung der Reichskammergerichtsakten, speziell in rechtshistorischer Hinsicht, strich im Jahre 1966 der Berliner Kammergerichtsrat Jürgen Arndt in einer Denkschrift[22] heraus. Er sprach sich hierin für die Schaffung einer Stiftung Reichskammergericht, die Einrichtung eines Museums und nicht zuletzt die Rückführung aller auf 50 Einzelarchive verstreuten Akten nach Wetzlar aus. Der Bundesverfassungsrichter Dr. Julius Federer stellte diese Denkschrift dem damaligen Leiter des Generallandesarchivs Dr. Hans Georg Zier zu, der in einer Aktennotiz dazu resümierend feststellte: *Es ist zu hoffen, daß eine wohltätige Folge der gegenwärtigen Finanznot ist, daß solche „Archiv“-Gründungen unterbleiben*[23]. Eine solche ist unterblieben, nur das Reichskammergerichtsmuseum ist später Wirklichkeit geworden. Doch lassen Sie mich das Zier'sche Verdikt zum Abschluß meiner Ausführungen in leicht abgewandelter Form wiederholen, um damit einem Wunsch Ausdruck zu verleihen, dem Sie vielleicht nach dem Gehörten zustimmen können: Es ist zu hoffen, daß keine Folge der gegenwärtigen Finanznot ist, daß die noch zu leistenden Erschließungsarbeiten an den Reichskammergerichtsakten unterbleiben. Vielen Dank!

DISKUSSION

Dr. John: Herr Brunotte hat uns ein sprödes Material in einem klaren, inhaltsreichen und auch sehr bunten Vortrag präsentiert. Ich finde es faszinierend, wie gerade diese Quellen mit ihren dem Laien oft schwer verständlichen juristischen Termini und komplizierten Prozeßabläufen interpretiert werden können und reich sind an Informationen zu allen möglichen Lebensbereichen. Während meines Studiums habe ich geglaubt, Jura sei trocken. Inzwischen weiß ich, daß es bei den Juristen ähnlich ist wie bei den Archivaren: sie werden mit allen Erscheinungen des Lebens konfrontiert – eine Erkenntnis, die sich aus der Berufserfahrung ergibt. Die Reichskammergerichtsakten sind ein beredtes Zeugnis dafür.

Prof. Krimm: Jede Aufteilung eines Archivkörpers wirkt sich verheerend aus, Sie haben das deutlich genug geschildert. Da der Verteilerschlüssel für das Reichskammergerichtsarchiv sich geographisch am Wohnort der Beklagten orientierte, blieb die Klägerseite unberücksichtigt; Kläger und Beklagte mußten aber keineswegs demselben geographischen Raum angehören, geschweige denn ihren Sitz im selben späteren Staat des Deutschen Bundes des 19. Jahrhunderts haben. Ein weiteres Kriterium der Verteilung war der Sitz der gerichtlichen Vorinstanz. Der Reichskammergerichtsbestand des Hauptstaatsarchivs Stuttgart ist nicht zuletzt deswegen so bedeutend, weil er Fälle verwahrt, bei denen die Vorinstanz das Rottweiler Hofgericht gewesen war. Bedenkt man die Rolle, die Rottweil als juristische Instanz für die mindermächtigen Stände gerade auch des Oberrheins gespielt hatte, wird einem bewußt, wie sehr man bei Recherchen daran denken sollte, auch Reichskammergerichtsbestände anderer Staatsarchive zu berücksichtigen. Diese Arbeit ist mühsam, auch hat jedes Bundesland trotz aller gemeinsamer Richtlinien den Inventarbänden schließlich doch eine jeweils eigene Note gegeben. Daraus entsteht ganz von selbst die Frage, ob die DFG nach Abschluß der Inventarisierung an einen Generalindex denkt. Gibt es Überlegungen zu einer bundesweiten Datenbank zu Reichskammergerichtsprozessen?

Herr Brunotte: Zunächst noch einmal zur Vorinstanzenregelung: Sie wurde zwar getroffen, aber nicht durchgehalten. Meines Wissens hat Hessen-Darmstadt damals interveniert, damit nicht Fälle mit Rücksicht auf die Vorinstanz nach Stuttgart gelangen, die vom Betreff her in ein anderes Archiv gehören. So hat man sich schon im Zuge der Austeilung von dieser Vorinstanzregelung gelöst. Das ist auch der Grund dafür, daß wir auch hier im Karlsruher Bestand durchaus einige Prozesse mit Vorinstanz Hofgericht Rottweil haben. - Pläne zur Erstellung eines künftigen, abschließenden Generalregisters gab es von Anfang an; den derzeitigen Diskussionsstand kenne ich nicht. Ich könnte mir vorstellen, daß es innerhalb einer Gesamt-Datenbank zu realisieren ist, weil eine tatsächliche Zusammenführung dieser sehr sehr vielen Registereinträge mit Sicherheit einen großen Aufwand bedeutet.

Dr. Rödel: Eine abschließende Zusammenschau ist sicher wünschenswert. Ob man das nun auf die ursprünglichen Verhältnisse bezieht oder nicht, mag dahinstehen. Jedenfalls ist zu wünschen, daß etwa gleichschrittig in den Nachbarbereichen die Verzeichnungen fertig werden, was sich ja jetzt mit Württemberg und Baden ungefähr realisieren läßt. Hessen-Darmstadt ist auch schon entsprechend weit. Was noch ungelöst ist und was unsere Nachbarschaft betrifft, ist das linksrheinische bayerische, also heute die Pfalz betreffende Material, weil die bayerische Verzeichnung dieses Material, das in München liegt, eigentlich

umfassen müßte, es aber vorerst ausgeklammert hat. Das ist im Vorwort zum ersten Band der bayerischen Veröffentlichungsreihe zu lesen. Da ist also noch ein Handlungsbedarf, der von hier aus nicht konkret eingefordert werden kann, gegeben. - Sie haben die elsässischen Materialien erwähnt, die sich hier vorfinden, dasselbe würde ja da auch gelten, und es ist um so schmerzlicher, als gerade in der Anfangszeit das Gericht in Speyer war. Und daran schließt sich eine weitere Frage. Wir haben ja hier im rechtsrheinischen Bereich auch eine Nähe zum Sitz des Gerichtes von der Anfangszeit bis 1689. Kann man sagen, daß die Nähe zum Gericht Untertanen zur Führung von Prozessen ermuntert hat, oder nimmt man konkret Bezug darauf, daß man mit diesem Gericht vertrauter ist, weil man vielleicht in Altlußheim wohnt und im Untertanenstreit weiß, daß es in Speyer das Reichskammergericht gibt, oder spielt das so keine Rolle? Dies wäre ja auch eine Erhebung im Hinblick auf die Wirkungsgeschichte des Gerichtes und seiner Wirksamkeit überhaupt.

Herr Brunotte: Nach meinem Eindruck läßt sich kein direkter Zusammenhang zwischen Prozeßfrequenz und Nähe der prozessierenden Untertanen zum Gerichtsstand feststellen. Dem müßte man allerdings nachgehen.

Dr. Andermann: Herr Brunotte, zunächst herzlichen Dank für einen über alle Maßen anregenden Abend; und an ihre Adresse, Herr John, Widerspruch. Das mit der Juristerei und der Sprödigkeit trifft ja wohl zu; aber mindestens ebenso spröde sind archivische Titelaufnahmen. Nun gibt es ja leider die Karlsruher Bände noch nicht, aber es gibt inzwischen drei Stuttgarter Bände. Als glücklicher Besitzer derselben blättere ich von Zeit zu Zeit darin. Diese Titelaufnahmen sind tatsächlich grauenhaft spröde, und trotzdem sind sie unglaubliche Fundgruben. Das bestätigt nur das, was Sie dargelegt haben; und da entdeckt man durch Zufall Dinge, die man ansonsten nie gefunden hätte. Zum Beispiel, daß nicht erst heute die Gelehrten sich streiten über die Bedeutung des Begriffes „armer Mann“, sondern daß zum Beispiel schon im späten 18. Jahrhundert unter anderem Gegenstand eines Prozesses am Reichskammergericht war, ob der Begriff „Untertan“ und der Begriff „armer Mann“ das gleiche meinen. Also, es stehen faszinierende Dinge drin. Übrigens wären wir Archivare ja sehr arm dran, wenn wir nicht die Rechtsstreite alter Zeiten hätten, denn das meiste, was uns beschäftigt, sind ja die Überreste von Rechtsstreiten. - Zu dem interessanten Fall auf der Hemsbacher Weide. Schade, daß wir nicht vorher darüber gesprochen haben, denn ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, daß es zu diesem Brauchtum der Hemsbacher Hirtenbuben einen Aufsatz von Herrn Seidenspinner gibt. Und wenn ich es richtig in Erinnerung habe, ist dieser Streit im 18. Jahrhundert noch einmal aufgetaucht oder virulent geworden, als man sich pfälzischerseits auf den Arm genommen fühlte, weil das kurpfälzische Wappen mit einem Mohren gepaart ist. Vor Jahren hat mich Herr Seidenspinner, als er an dem Aufsatz gearbeitet hat, gefragt, wie das zustande komme; ich antwortete ihm, daß es nur zwei Fälle von Mohren in Wappen gäbe; das eine ist Korsika, das scheint mir daher wenig zu passen, das andere ist Freising, und hier liegt der Schlüssel, denn der Administrator von Worms war Bischof von Freising. Nur, im 18. Jahrhundert war dieses Wissen nicht mehr präsent, und da wurden die Hirtenbuben nicht wegen Verhöhnung des Taufsakraments, sondern wegen Verhöhnung des kurpfälzischen Wappens belangt. Es ist also wirklich eine interessante Sache mit einem derartigen Brauchtum, wie das mißbraucht wird. Und schließlich als Letztes - und ich denke, das kann man immer nur wieder laut genug sagen - , das Zerreißen von Archivcorpora ist nicht nur eine Krankheit des 19.

Jahrhunderts gewesen, sondern auch des ausgehenden 20. Jahrhunderts. Die baden-württembergische, die bayrische, die rheinland-pfälzische und die saarländische Archivverwaltung haben vor wenigen Jahren das Archiv der Fürsten von der Leyen geschlachtet. So etwas halte ich für Barbarei und für eine Schande.

Dr. John: Ich kann den Bemerkungen von Herrn Andermann noch eine Anregung hinzufügen. Es ist eben nicht nur so, daß die Akten des Reichskammergerichts wegen ihrer hier schon öfters zitierten Sprödigkeit nicht herangezogen wurden, sondern wahrscheinlich auch deswegen, weil sie bisher einfach so schlecht erschlossen waren. Es wäre sicherlich hilfreich für die Runde, wenn Sie einmal kurz charakterisierten, wie die Bestände bis jetzt erschlossen waren und wie die Erschließung aussieht, nachdem in Stuttgart oder jetzt auch bei uns oder in den anderen Bundesländern die neuen Verzeichnisse erstellt worden sind, damit wir uns ein Bild davon machen können, welchen Zugewinn an Informationen wir durch die neuen Verzeichnungsarbeiten haben.

Herr Brunotte: Die bisherigen Findmittel waren, wie erwähnt, zunächst einmal Ablieferungslisten aus der Zeit der Aktenausteilung des 19. Jahrhunderts. Diese Repertorien - sog. Spezialrepertorien - sind naturgemäß sehr knapp, was den Streitgegenstand anlangt, ungenau auch, manchmal auch fehlerhaft, und sie haben vor allen Dingen keinerlei Namen- oder Sachregister, sie sind nur nach Klägernamen alphabetisch sortiert.. Ein großer Vorteil der Neuverzeichnung sind daher die umfangreichen Personen-, Orts- und Sachindizes, auch die gesonderte Erfassung der Prokuratoren in Indizes. Ein weiterer großer Fortschritt bei der Neuverzeichnung sind die Aufnahmen von Darin-Vermerken. In den alten Repertorien wurden keine Beweismittel oder Beilagen ausgeworfen. Ich habe ja versucht deutlich zu machen - und in den Vitrinen liegen einige Beispiele für Prozeßbeilagen -, wie wichtig und aussagekräftig diese Beilagen sein können, die bisher einfach nicht greifbar waren. Und natürlich geht es auch um den Streitgegenstand, der in einer viel intensiveren Form erschlossen wird, als das bisher der Fall war. Nicht zuletzt zähle ich die Einheitlichkeit der Verzeichnungskriterien zu den Pluspunkten. Die DFG hat ein Verzeichnungsmuster vorgegeben und auch für die Indizes genaue Regeln aufgestellt, so daß wir wirklich ein Gesamtbild erhielten, wenn einmal die Verzeichnung der Reichskammergerichtsakten fertig ist.

Dr. Gut: Interessant waren, Herr Brunotte, diese Aktenanforderungen vor Auflösung des Reichskammergerichts, die ja wohl erst 1852 abgeschlossen war. Man möchte meinen, daß Gerichtsakten schriftliches Material über Streitfälle sind, das man für einen späteren Nachweis in der Streitsache oder deshalb benötigt, weil sich die Streitfälle vielleicht noch in die Gegenwart fortsetzen. Wenn aber bei derartigen Anforderungen offenbar von Baden schon in den 30er Jahren landesgeschichtliches Interesse als Grund für die Erhaltung der Akten angeführt wurde, dann ist dies hierfür doch ein relativ früher Zeitpunkt; Sie haben uns allerdings auch geschildert, daß andere neue Territorien des 19. Jahrhunderts von dieser Möglichkeit der Aktenanforderung in Wetzlar keinen Gebrauch gemacht haben. Gibt es vergleichbare Fälle, in denen man diese Möglichkeit ergriffen hat, und - das wäre dann ein weiterer Schritt unserer Betrachtung - Erkenntnisse darüber, welche Motive dort bei derartigen Aktenanforderungen zugrunde gelegen haben, wie zum Beispiel - zumindest zum Teil - im Großherzogtum Baden das landesgeschichtliche Interesse?

Herr Brunotte: Im Moment sind mir nur die Stuttgarter Verhältnisse präsent. In Stuttgart gab es auch Aktenabforderungen, die aber auf der gerichtlichen Ebene abliefen. Das Besondere in Karlsruhe ist meines Erachtens tatsächlich, daß die Archivbehörde aus landesgeschichtlichem Interesse heraus nicht irgendwelche Einzelstücke wie besonders sehenswerte Originalurkunden, sondern Akten abgefordert hat, um Defizite am landesgeschichtlichen Quellenmaterial auf diese Weise schließen oder zumindest mildern zu können, und das scheint mir wirklich erwähnenswert. Die Archivbehörden in Stuttgart waren hier skeptisch in der Beurteilung des Wertes von Kammergerichtsakten. Es gab natürlich diese und jene Stimmen, aber letztendlich hat man sich nicht dazu durchringen können, Aktenabforderungen seitens des Archivs einzuverlangen.

Dr. Weber: In Stuttgart kennen wir aus den 1820er Jahren die Aktion, die über das Justizministerium bzw. das Obertribunal gelaufen ist. Staatlicherseits bestand keinerlei Interesse an Wetzlarer Akten. Es gab ganz wenige private Ausfolgungen, so hat sich etwa die Familie von Massenbach drei Akten herausgeben lassen, die wir dann auch mitverzeichnet haben. (Vgl. im einzelnen die Einleitung zu Band 1 des Stuttgarter Inventars, S. 35ff., 40f.) Im Unterschied dazu war man in Bayern sehr interessiert an Reichskammergerichtsakten. Das Königreich hat schon vor der Generalausteilung ca. 3.000 Akten angekauft. Das ist eine enorme Zahl, vor allem wenn man sie mit den fiskalischen Bedenken in Beziehung setzt, die in Württemberg und Baden im Grunde hinter dem Desinteresse standen. Der Vergleich zwischen den Ländern ist auch im Zusammenhang mit der Kulturstaatlichkeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Süddeutschland ganz aufschlußreich. Von Sigmaringen sind keine Abforderungen betr. die zollerischen Fürstentümer vor der Generalausteilung bekannt. In Baden ist es wenigstens etwas besser gewesen als in Württemberg, wie man hier aus den Ausführungen von Herrn Brunotte entnehmen kann.

Prof. Krimm: Zu den 3.000 Fällen für Bayern: Die bayerische Archivkommission hatte den Auftrag, Prozesse herauszusuchen, die dezidiert das **Haus Wittelsbach** betrafen. Da sie dabei ja noch an keinen Verteilerschlüssel gebunden waren, brachte diese Auswahl mit sich, daß Prozeßakten nach München gelangten, die später z.B. nach Stuttgart verteilt worden wären (bei der aktuellen Beständebereinigung zwischen Bayern und Baden-Württemberg wurde dies wieder akut). Interessanter für unsere Fragestellung sind aber die unterschiedlichen Motive der süddeutschen Länder bei der Übernahme Wetzlarer Akten. Das bayerische Verhalten steht für ein ausgeprägtes dynastisches Interesse. Demgegenüber stand in Baden, und zwar von der Regierungszeit Leopolds an, eher die Suche nach Quellen der *vaterländischen* Geschichte im Vordergrund. Diese betont landesgeschichtliche Sicht war freilich politisch motiviert: Die Hochberger Linie setzte in ihrem starken Legitimationsbedürfnis sofort auf die Einheit des Landes Baden, die in einem künstlich harmonisierenden Geschichtsbild verklärt werden sollte. Württemberg, dessen Existenz weit weniger als bedroht empfunden wurde, dessen dynastisches Traditionsbewußtsein aber auch nicht so im Vordergrund stand wie in Bayern, brachte vielleicht nicht zufällig auch am wenigsten Interesse an den Wetzlarer Akten auf.

Dr. John: Daß just die Privatprozesse und die Verfahren um „Mein“ und „Dein“, wie Sie es genannt haben, ausgesondert worden sind, paßt genau in dieses Bild. Man hat also die Fälle, die das Staatsinteresse betreffen, aufbewahrt und die anderen ausgesondert. Es ging nicht um die Quellen schlechthin, sondern um deren konkreten Nutzen für Staat und Herrscherhaus. Es

ist meines Erachtens kein Zufall, daß unter Friedrich von Weech die Kassation eingestellt wurde. Von Weech war ja maßgeblich an der Gründung der Badischen Historischen Kommission beteiligt. Obwohl diese der Förderung des badischen Staatsbewußtseins dienen sollte, ist in ihrer Arbeit nämlich deutlich zu erkennen, daß sie nach von Weechs Intention die landesgeschichtliche Forschung durchaus im modernen Sinn und losgelöst von rein dynastischen Interessen gefördert und betrieben hat.

Prof. Staab: Herr Brunotte, eigentlich am meisten Freude bereitet hat mir Ihr Teil über die Hemsbacher Hütebuben. Das war sehr folkloristisch und bot einmal eine Perspektive aus juristischer Sicht von dem, was man sonst eigentlich nur aus Kirchenvisitationen kennt, nämlich daß die calvinistische Landeshoheit ihren Untertanen doch die Lebensfreude etwas einzugrenzen suchte. Aber ich möchte eine überlieferungsgeschichtliche Frage stellen: Häufig war es ja so, daß potentere Prozeßparteien ihren Standpunkt auch durch Drucksachen geltend gemacht haben, und ich meine in anderen Archiven beobachtet zu haben, daß solche Drucksachen dann nicht in den Archivbeständen belassen, sondern separiert wurden. Können Sie dazu etwas sagen?

Herr Brunotte: Im Generallandesarchiv blieben die Drucksachen in den Akten, ebenso in Stuttgart - im Unterschied etwa zu Karten, die oft herausgenommen wurden, gerade die großformatigen, die schon frühzeitig aus den Akten verschwanden.

Dr. John: In der Sammlung der Deduktionen und Staatsschriften des Generallandesarchivs liegen meines Wissens nur Duplikate der Druckschriften, zum Beispiel die gesamten Drucksachen, die Frauenalb im Streit um die Reichsunmittelbarkeit herausgebracht hat. Was die Karten betrifft, so stammen die ältesten, die wir im Hause haben, offensichtlich aus Reichskammergerichtsakten. Sie können den jeweiligen Prozessen auch zugeordnet werden, auch wenn man es früher bei der Herauslösung von Einzelstücken aus den Akten, vor allem eben von Karten, mit der Kennzeichnung des ursprünglichen Zusammenhangs nicht so genau genommen hat.

Dr. Kirchner: Ich habe noch keinen Reichskammergerichtsprozeß in der Hand gehabt. Sahen diese Akten nicht etwas anders aus als die, die wir heute von der Justiz kennen? Eine Gerichtsakte schließt heute mit der Entscheidung des Gerichts und meist auch mit einer Begründung. Soweit ich weiß, tauchen Entscheidungen in den Reichskammergerichtsakten aber nicht auf; das Gericht setzte auch keine Entscheidungen mit Gründen ab. In den Sitzungen wurden die Entscheidungen nur mündlich verkündet. Doch sind von den Assessoren ausführliche Voten gemacht worden. Diese befinden sich aber nicht – soweit ich weiß – bei den Prozeßakten, sondern in besonderen Faszikeln, in denen sie gesammelt aufbewahrt wurden. Wenn man also die Akten zur Hand nimmt, erfährt man über die ergangene Entscheidung gar nichts. Man muß sie erst in dem Untrennbaren Bestand ermitteln. Ist das von Anfang an so gewesen oder ist das erst eine spätere Übung?

Herr Brunotte: Das ist im Prinzip richtig. Urteile sind in den Akten selbst nur ausnahmsweise vorhanden, sind aber in den Protokollen - für jede Akte wurde ein Spezialprotokoll angelegt - im Tenor vermerkt, auch Zwischenurteile findet man dort im Wortlaut, allerdings ebenfalls ohne Begründung. Voten finden sich nur ganz selten, als Ausnahme. Sie sind tatsächlich

gesondert verwahrt worden und befinden sich im sog. Untrennbaren Bestand in Frankfurt bei den Verwaltungsakten des Gerichts und den Senatsprotokollen.

Dr. John: Heißt das konkret: Wenn ich einen Reichskammergerichtsprozeß hier bearbeite, muß ich mich trotzdem noch nach Frankfurt wenden, um alles zu Gesicht zu bekommen? Und ist die Verzahnung so geartet, daß das einschlägige Schriftgut in Frankfurt auch leicht gefunden werden kann aufgrund der neuen Verzeichnung?

Herr Brunotte: Zur Verzahnung kann ich nichts sagen, weil ich über die genauen Verhältnisse in Frankfurt nicht Bescheid weiß. Aber es gibt dort die Urteilsbücher, soweit sie noch vorhanden sind, und die Senatsprotokolle, in denen auch die Voten stehen. Dort läßt sich also mit Glück auch etwas finden. Aber wie gesagt, die Urteile finden Sie auch in den Prozeßakten selbst, in den Protokollen. Oft enden Prozesse auch ohne Endurteil, dann wurde wohl ein Vergleich geschlossen.

Herr Kohlmann: Für mich ist frappierend, daß solche Bagatellen wie das Loch in der Gartenmauer oder die Volksbrauchsübungen der Hirtenjungen bis vor das Kammergericht gelangen konnten. Anscheinend war es nicht sehr schwierig, im Berufungsverfahren bis vor dieses Gericht zu kommen. Und wenn ich mir vorstelle, daß dies für das ganze damalige Reich galt, dann muß ja das Kammergericht förmlich zugedeckt worden sein von solchen Prozessen.

Meine Frage betrifft den möglichen Verlust von Prozeßakten. Sie haben vorhin erwähnt, daß in den zwanziger Jahren Aktenanforderungen an das Gericht gestellt werden konnten, vor allem auch von ehemaligen Prozeßbeteiligten. Kann es sein, daß auf diese Weise sehr viele Akten an Prozeßteilnehmer gelangten und dort verblieben, so daß sie heute nicht mehr verfügbar sind und als verloren gelten müssen?

Dr. John: Als unmittelbar ergänzende Frage dazu: Gibt es, wie im Falle von Massenbach beschrieben, auch Prozeßakten in anderen Archiven ehemaliger Grund- oder Standesherrn?

Herr Brunotte: Mengenmäßig wird es wohl nicht sehr erheblich gewesen sein, was da an Private ausgefolgt wurde. Im Fall Massenbach handelt es sich um eine Handvoll auch umfangmäßig bescheidener Akten. Was an Private aus dem badischen Raum gelangt ist, ist schwer zu sagen. Das Generallandesarchiv hatte Weisung anzufragen. Ob aus diesen Anfragen dann auch tatsächlich Abforderungen wurden, habe ich bisher aus dem Material, das mir hier zur Verfügung steht, nicht erschließen können. Ich weiß auch nicht, was aus den genannten 116 Urkunden aus den Streitigkeiten um das Lehen Kollenberg geworden ist, die Dietz aufgelistet hat; hierher sind sie nämlich nicht gekommen. Er hat sie zwar angeboten, aber sie sind möglicherweise in München, wo dieser Appellationsprozeß auch gelandet ist. So verliert sich manches ohne Spur. Trotzdem glaube ich, daß die Zahl dieser Prozesse, die dadurch jetzt aus dem Gesichtsfeld der staatlichen Archive verschwunden sind, nicht sehr groß sein wird.

Dr. John: Hat man konkret für Württemberg, beispielsweise in Zeil oder sonstwo, nachgeforscht, ob dort Prozeßakten des Reichskammergerichts liegen, die man in das Stuttgarter Verzeichnis hätte einarbeiten können? Für Baden jedenfalls wurde bei Fürstenberg in Donaueschingen oder bei Leiningen in Amorbach meines Wissens nicht angefragt.

Dr. Weber: Das ist eine schwierige Frage. In Württemberg hat das Obertribunal in einer Annonce im Regierungsblatt bekanntgegeben, wer sich dafür interessiere, könne Akten haben.

Darauf sind die genannten wenigen Anfragen eingegangen, so daß wir eigentlich davon ausgehen können, daß für Württemberg Kameralakten in dieser Zeit nicht in größerem Umfang in Privatbesitz gelangt sind. Bei den Standesherrschaften gibt es einen Fall, den Herr Rödel kennt. Das ist Löwenstein-Wertheim. Wir haben in Wertheim einen kleinen Bestand von 20 Akten, und zwar hessen-darmstädtische. Dort hat die standesherrliche Familie im 19. Jahrhundert, allerdings nach der Generalausteilung, aus dem Archiv in Darmstadt Akten herausverlangt. Systematisch konnten wir die Adels- und Standesarchive nicht auf diese Dinge hin durchforschen. Bei der Gelegenheit möchte ich aber eine Bemerkung machen zu den Verlusten vor 1800 und daran auch die Frage an Herrn Brunotte anknüpfen, wie das in Karlsruhe aussieht, ob er da Spuren gefunden hat. Wir haben in Stuttgart Hinweise darauf, daß schon seit dem 16. Jahrhundert einzelne Aktenstücke von den Prokuratoren der Parteien wieder herausverlangt worden sind. Es ist relativ selten faßbar, kommt aber vor. Ich erinnere mich an eine Bemerkung in einem Protokoll, daß ein Beweisrodel dem Prokuratoren soundso auf Befehl des Kammerrichters und der Assessoren - das bedurfte also eines Gerichtsbeschlusses - wieder herausgegeben worden ist. Ich habe außerdem Hinweise darauf, daß aus der Leserei, dem Archiv des Kammergerichts, Stücke herausgegeben worden sind. Beispielsweise vermute ich, daß ein im Staatsarchiv Ludwigsburg liegendes Kartenfragment, das nach Angabe im dortigen Findbuch aus dem Kameralamt Schwäbisch Gmünd stammt, in Wirklichkeit das Fragment einer Kammergerichtskarte darstellt, und zwar einer ursprünglich sehr bedeutenden Karte (vgl. das Stuttgarter Inventar, Band 2, S. 345 zu Bü 1289). Der Weg, wie die Karte in das Kameralamt Gmünd gelangt ist, ist natürlich so gut wie unmöglich nachzuvollziehen. Es könnte aber so gewesen sein, daß sie über Prokuratoren wieder herausgekommen ist. Ein anderer Weg ist etwa der Erbgang. Im Besitz von Prokuratoren können sich Stücke befunden haben, die dann nicht ins Archiv gelangten, sondern im Erbgang an Nachkommen und dann mit viel Glück wieder in irgendein Archiv. Das betrifft aber nur Einzelstücke und nicht komplette Akten.

Herr Brunotte: Dinge, die über Prokuratoren auf den Erbweg gelangen, kann man ja eigentlich nie nachvollziehen; aus den Gerichtsakten ergibt sich da natürlich keine Spur. Aber daß aus der Leserei Sachen, also Zeugenverhöre oder andere Beweismittel, abgegeben wurden, das findet sich auch hier, etwa Vermerke im Protokoll „wurde abgegeben“ mit Datum an den und den Prokurator.

Dr. John: Ich danke zunächst noch einmal Ihnen, Herr Brunotte, für diesen sehr schönen und inhaltsreichen Vortrag. Ich danke auch allen, die sich an der Diskussion beteiligt haben, die - obwohl Herr Brunotte ja eine umfassende Darstellung geboten hat - sehr rege war und doch einige weiterführende Fragen zur Sprache brachte.

[1] Quellengrundlage für die folgenden Ausführungen zur Bestandsgeschichte sind die Geschäftsakten des GLA Abt. 450, Fasz. 418.

[2] Auf Erlaß Nr. 4614 des badischen Justizministeriums vom 6.7.1857 wurden 28 Prozesse aus der Gerichtsregistratur an das GLA abgegeben, die zwischen 1820 und 1829 aus Wetzlar abgefordert worden waren.

[3] Eingabe des Dr. Dietz vom 25.8.1828.

[4] Rüdt von Collenberg ./ Kurmainz und Kons., Appellation 1698. Die Rückgabe der rüdtischen Lehenurkunden an Kurmainz war zwar in der für die Familie Rüdt negativ ausgefallenen Sentenz vom 23.3.1803 bewilligt worden, ist jedoch nicht erfolgt.

[5] Ein von ihm 1829/1830 angefertigtes Aktiv- und Passivverzeichnis ist beispielsweise für die Stadt Schwäbisch Hall bekannt.

[6] Erlaß vom 22.12.1829.

[7] GLA Rep. 696

[8] 16.8.1689 Einäscherung Durlachs und der Karlsburg; 24.8.1689 Einäscherung Baden-Badens; 28.12.1691 Brand des Schlosses zu Schlackenwerth (Böhmen), in dem der ältere Teil des baden-badischen Archivs ausgelagert war.

[9] Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben, Karlsruhe 1836.

[10] Ein Eingang der ebersteinischen Akten im GLA ist nicht nachzuweisen. Die aufgeführten Prozesse fehlen bis auf einen im Karlsruher Bestand. Einige Akten, gegen deren Ausfolgung die Wetzlarer Archivkommission Bedenken erhob, gelangten bei der Hauptausteilung nach Stuttgart.

[11] Aktenverzeichnis als Beilage zu Erlaß des Justizministeriums Nr. 5716 vom 18.10.1833

[12] Registraturvermerk im Altrep. Abt. 71, Bd. 1: „Bei Beginn der Zerlegung der Wetzlarer Akten (welche sämtlich zu Durlach sich befanden) fand sich keines der Repertorien vor, die erst aufgefunden wurden, nachdem ein großer Theil der Akten schon einregistriert war. Ein Nachtragen im Repertorium war für diese unmöglich. Die Ausscheidungen (da Raummangel vorhanden) erfolgten mit Gutheißen des Herrn Direktors. ... Karlsruhe 1873, H. Vetter, Archivregistrator“.

[13] Dienstanweisung vom 1.3.1899.

[14] Tätigkeitsbericht des Archivakturas Mock vom 20.3.1905.

[15] [Fußnotentext fehlt]

[16] GLA 71/3430.

[17] Fest zu Ehren Saturns, dem Gott der Saaten, das Sklaven und Leibeigenen freies Leben für einen Tag gestattete.

[18] orphischer Geheimkult des Bacchus.

[19] Lupercalienfest der Hirten, benannt nach den Luperci, den Priestern des Hirtengotts Faunus.

[20] Engelbert Strobel, Der Hemsbacher Pfingstritt im 16. Jahrhundert, in: Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 10 (1936) 1936, S. 149.

[21] Friedrich Heinz Schmidt-Ebhausen, Forschungen zur Volkskunde im Deutschen Südwesten, Stuttgart 1963, S. 42ff.

[22] GLA 450/418 Anlage zu Schreiben Dr. Ziers vom 2.12.1966, Nr. 5177.

[23] GLA 450/418 Aktennotiz vom 21.11.1966, Nr. 4989.